



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 9. Dezember 2025

Nummer 605

Staatskanzlei

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven (RL Strukturhilfen WHV)

Erl. d. StK v. 01.12.2025 – 102-06025 –

– VORIS 28010 –

Bezug: Erl. d. MB v. 31.08.2022 (Nds. MBl. S. 1241), zuletzt geändert durch
Erl. d. MB v. 18.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 285)
– VORIS 28010 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 09.12.2025 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „**Richtlinien**“ durch das Wort „**Richtlinie**“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Satz 2 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „09.08.2021“ durch die Angabe „01.08.2025“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „zur Projektförderung“ eingefügt.
 - c) Nummer 1.3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Bund stellt dem Land Fördermittel in drei Förderperioden zur Verfügung:

 - Förderperiode 1: 2021 bis 2027
 - Förderperiode 2: 2028 bis 2033
 - Förderperiode 3: 2034 bis 2038.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „**Zuwendungsvoraussetzungen**“ durch das Wort „**Bewilligungsvoraussetzungen**“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:
„4.1 Fördergebiet ist die Stadt Wilhelmshaven. Strukturhilfemaßnahmen in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden und Gemeindeverbänden können gefördert werden, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, den Förderzweck zu erreichen und im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften durchgeführt werden.“
 - c) Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.3 werden Nummern 4.2 bis 4.4.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.1 werden das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ und die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „diese Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Nummer 7.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
 - c) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Teil wird die Angabe „MB“ durch die Angabe „StK“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 7.5.1 und 7.5.2 erhalten folgende Fassung:
„7.5.1 Die Bewilligungsbehörde übersendet der StK jeden geprüften förderfähigen Antrag mit Angaben zum Fördergegenstand, zum Träger des Vorhabens, zu den Investitionskosten, zu den Förderbeträgen sowie zur Zusätzlichkeit der Investitionen für das in Rede stehende Vorhaben.

7.5.2 Zur Erfüllung der Berichtspflichten gibt die StK der Bewilligungsbehörde eine Liste mit Auskunftskriterien zu allen bewilligten Maßnahmen und weiteren Vorhaben vor, wobei ein Austausch der Liste vorbehalten bleibt. Jährlich jeweils zum 15. Juli mit Stand 30. Juni und zum 15. Januar mit Stand 31. Dezember des Vorjahres übersendet die Bewilligungsbehörde der StK die stichtagsaktuell ausgefüllte Liste. Die Liste ist ständig fortzuschreiben, sodass auf Anfrage der StK/des MW kurzfristig eine aktuelle Fassung bereitsteht.“
 - cc) Die Nummern 7.5.3 und 7.5.4 werden gestrichen.
 - dd) Die bisherige Nummer 7.5.5 wird Nummer 7.5.3 und darin werden die Angabe „01.06.2039“ durch die Angabe „01.06.2042“ und die Angabe „dem MB“ durch die Angabe „der StK“ ersetzt.
 - d) Die Nummern 7.6 und 7.7 erhalten folgende Fassung:
„7.6 Nicht abgeflossene Mittel einer Förderperiode, die bis zum Ende dieser Förderperiode bewilligt wurden, können auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ende dieser Förderperiode verausgabt und abgerechnet werden.

7.7 Mittel der Förderperiode 3 können auch noch bis zum 31.12.2041 verausgabt und abgerechnet werden, wenn sie bis zum Ende der Förderperiode 3 bewilligt wurden. Werden Projekte förderperiodenübergreifend bewilligt, können hierzu auch Finanzmittel aus der nachfolgenden Förderperiode gewährt werden. Die Vorgabe der degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen über die drei Förderperioden muss dabei gewahrt werden.“

5. In Nummer 8.1 wird die Angabe „31.12.2039“ durch die Angabe „31.12.2041“ ersetzt.
6. In der Anlage Nr. 4.3 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

An das
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Nachrichtlich:

An
die Stadt Wilhelmshaven
die Gemeinde Sande
die Gemeinde Schortens
die Gemeinde Wangerland
den Landkreis Friesland
die übrigen Ämter für regionale Landesentwicklung
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)